

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1973/4/4 50b63/73

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 04.04.1973

#### Norm

ABGB §165b AußStrG §16 BII2g

#### Rechtssatz

Es bedeutet keine Nichtigkeit, sondern bloß eine Mangelhaftigkeit, wenn in erster Instanz vor der Beschlußfassung nach § 165 b ABGB keine Erhebungen darüber gepflogen wurden, ob im Sinne der Behauptung der Kindesmutter der außereheliche Vater tatsächlich seit mindestens sechs Monaten unbekannten Aufenthaltes war oder ob die Verbindung mit ihm nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten hergestellt hätte werden können.

### **Entscheidungstexte**

• 5 Ob 63/73 Entscheidungstext OGH 04.04.1973 5 Ob 63/73

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0007446

#### Dokumentnummer

JJR\_19730404\_OGH0002\_0050OB00063\_7300000\_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$